

4. Die angefochtene Verordnung verletze den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
5. Die angefochtene Verordnung verletze die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Transparenz.

- (¹) Verordnung (EU) 2023/334 der Kommission vom 2. Februar 2023 zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clothianidin und Thiamethoxam in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. 2023, L 47, S. 29).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. 2005, L 70, S. 1).

**Klage, eingereicht am 29. Mai 2023 — Tsakiris/EUIPO — Tsakiris-Protypos Viomichania
Trofimon-Snacks-AVEE (Le Petit Déjeuner TSAKIRIS FAMILY)**

(Rechtssache T-303/23)

(2023/C 286/39)

Sprache der Klageschrift: Griechisch

Parteien

Klägerin: Tsakiris AE Paragogis & Emporias Trofimon (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Papispyropoulos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tsakiris-Protypos Viomichania Trofimon — Snacks- AVEE (Atalanti, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke Le Petit Déjeuner TSAKIRIS FAMILY.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2023 in der Sache R 1012/2020-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2023 — Fest/Parlament

(Rechtssache T-305/23)

(2023/C 286/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Nicolaus Fest (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Seidel)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 (P9_TA(2023) 0061) über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolaus Fest [2022/2056 (IMM)], mit dem der von Ilana Cicurel verfasste Bericht (A9-0055/2023) gebilligt wird, nichtig ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Verletzung von Artikel 8 des Protokolls über die Immunitäten und Privilegien der Abgeordneten ⁽¹⁾

Der Kläger bringt vor, dass die ihm vorgeworfenen Äußerungen Teil einer parlamentarischen Debatte über den Schutz von Kindern seien, die im Plenum des Europäischen Parlaments stattgefunden habe, und die unter das allgemeine Interesse und die Meinungsfreiheit des Europaabgeordneten fielen. Der Tweet, der ihm vorgeworfen werde, sei die Antwort auf den Tweet eines ehemaligen Mitglieds des Deutschen Bundestages, der mit seinem Tweet unmittelbar einen Vorwurf des Klägers in einer parlamentarischen Debatte aufgegriffen habe. Der Kläger ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament aus diesen Gründen seine Immunität nicht aufheben dürfe.

2. Existenz eines *fumus persecutionis*

Der Kläger hegt den Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft Berlin, durch die die Strafverfolgung erfolge, in diesem Fall nur deshalb tätig werde, um einem politischen Gegner zu schaden oder um sich für eine Blamage in einem früheren Verfahren zu rächen.

⁽¹⁾ Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2012, C 326, S. 266).

Klage, eingereicht am 26. Mai 2023 — British American Tobacco Polska Trading/Kommission

(Rechtssache T-311/23)

(2023/C 286/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: British American Tobacco Polska Trading sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Van den Hende und M. Schonberg sowie Rechtsanwältin J. Penz-Evren)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. März 2023 für nichtig zu erklären, mit dem die Anträge der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten im Rahmen des Antrags EASE 2022/6296 nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ stillschweigend abgelehnt wurden;
- der Beklagten die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.